

Bauschuttbombe

Dipl. Jur. David Faber, LL.M.

BGH V ZR 96/18 & V ZR 108/18

§ 823 Abs. 1 BGB, § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog

Sachverhalt (gekürzt und vereinfacht): Beklagter B betreibt auf seinem Grundstück ein Recyclingunternehmen für normalen Bauschutt. Der angelieferte Bauschutt wird dort zunächst sortiert. Große Betonteile, die nicht in die vorhandene Schreddermaschine passen, werden mit einem Zangenbagger zuvor zerkleinert.

Im Jahr 2014 erhielt das Recyclingunternehmen des B Bauschutt von einer Abbruchmaßnahme an Mehrfamilienhäusern. Das Unternehmen des B übernahm bereits mehrfach das Recycling derartiger Abbruchmaßnahmen. Dies verlief bislang stets ohne Zwischenfälle.

Auf Weisung des B begann einer seiner Mitarbeiter mit dem Bagger ein größeres Betonteil zu zerkleinern. Dabei detonierte eine Bombe aus dem Zweiten Weltkrieg, die in das Betonteil einbetoniert war. In den letzten Kriegsjahren sowie den ersten Nachkriegsjahren wurden Blindgänger teilweise einbetoniert, um diese zu „entschärfen“. Eine Sichtprüfung der Betonteile fand nicht statt; die Bombe wäre jedoch von außen auch nicht zu erkennen gewesen.

Durch die von der Explosion ausgelöste Druckwelle zersplitterten am Gebäude auf einem Grundstück, welches einige hundert Meter von dem Grundstück des Beklagten entfernt steht, die Fenster. Dieses Grundstück steht im Eigentum des Klägers K.

K ist der Auffassung, dass B größere Betonteile vor dem Zerkleinern auf Bomben hätte überprüfen lassen müssen, auch unter Zuhilfenahme technischer Verfahren zur Durchleuchtung derselben. B hält dem entgegen, dass eine Durchleuchtung der Betonteile viel zu kostspielig und daher unverhältnismäßig sei. Zudem würde ein Durchleuchten vor dem Zerkleinern die Gefahr nicht vollständig ausschließen, da eine Bombe auch auf Grund von Erschütterungen beim Abbruch, Transport und Umlagern hätte detonieren können.

K verlangt gleichwohl Schadensersatz von B. Welche Ansprüche hat K?

Auf §§ 1 und 2 Abs. 2 S. 1 der Unfallverhütungsvorschrift BGV D 23 „Sprengkörper und Hohlkörper im Schrott“ der Berufsgenossenschaft Metall vom 1. April 1978 in der Fassung vom 1. April 1982 wird hingewiesen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für den Umgang mit Eisen-, Stahl- und NE-Metallschrott, insbesondere für das Befördern, Lagern, Be- und Verarbeiten oder Sortieren.

§ 2 Umgang mit Schrott

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß beim Umgang mit Schrott geprüft wird, ob der Schrott Sprengkörper, sonstige explosionsverdächtige Gegenstände oder geschlossene Hohlkörper enthält.

EINORDNUNG

Der BGH beschäftigt sich in dieser Entscheidung mit der Frage der Reichweite der Haftung für eine Bombenexplosion auf einem Grundstück für Schäden an benachbarten Grundstücken. Dabei konkretisiert er die Anforderungen an das Bestehen von Verkehrssicherungspflichten im Falle einer gefahrerhöhenden Nutzung auf dem Grundstück, von welchem die Explosion ausgeht, für eine deliktische Haftung. Darüber hinaus entwickelt der BGH die Haftungskasuistik für nachbarrechtliche Ausgleichsansprüche fort und präzisiert die Grenzen der Risikozuweisung durch richterliche Rechtsfortbildung im Rahmen des § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog. In diesem Zusammenhang werden zwangsläufig auch die Grundsätze des Unterlassungsanspruchs aus § 1004 Abs. 1 BGB virulent. Das Urteil enthält trotz eines nur schwer verallgemeinerungsfähigen Sachverhalts für das allgemeine Strukturverständnis unerlässliche Grundzüge des Deliktsrechts sowie des nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs samt Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs, weshalb dessen Aufarbeitung nicht nur in der Examensvorbereitung, sondern auch im Studium selbst lohnend ist. Der hier aufgearbeitete Lösungsweg orientiert sich an dem vom BGH gewählten Lösungsweg. Auf stellenweise sehr gut vertretbare Alternativansätze wird soweit möglich hingewiesen.

ORIENTIERUNGSSÄTZE

Ein Bauschutt recycelndes Unternehmen verstößt nicht gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, wenn in seinem Betrieb Betonteile, die nicht bekanntermaßen aus einer Abbruchmaßnahme stammen, bei der mit Bomben im Beton gerechnet werden muss, vor ihrer Zerkleinerung nicht unter Einsatz technischer Mittel auf Explosivkörper untersucht werden.

Wer die Beeinträchtigung seines Nachbarn durch eine eigene Handlung verursacht, ist Störer im Sinne von § 1004 Abs. 1 BGB. Seine Qualifikation als Störer hängt, anders als bei einem mittelbaren Störer und beim Zustandsstörer, nicht von dem Vorliegen entsprechender Sachgründe dafür ab, ihm die Verantwortung für das Geschehen aufzuerlegen.

Beschäftigte können selbst nur unmittelbarer Handlungsstörer sein, wenn ihnen ein eigener Entschließungsspiel-

raum mit entsprechendem Verantwortungsbereich verbleibt, aber nicht, wenn sie weisungsgebunden sind.

Die Regelung in § 906 Abs. 2 S. 2 BGB ist auf Beeinträchtigungen nicht entsprechend anwendbar, die durch die - unverschuldete - Explosion eines Blindgängers aus dem Zweiten Weltkrieg verursacht werden.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

A. Anspruch gemäß § 823 Abs. 1 BGB

I. Rechts- oder Rechtsgutverletzung

II. Verletzungshandlung

1. Zerkleinern der Steine durch den Mitarbeiter

2. Verhalten des B**a) Schwerpunkttheorie**

b) Gefahrerhöhungslehre

c) Zwischenergebnis

III. Haftungs begründende Kausalität

1. Äquivalenz

2. Adäquanz

3. Schutzzweck der Norm

4. Zwischenergebnis

IV. Rechtswidrigkeit

V. Verschulden

1. Vorsatz

2. Fahrlässigkeit**a) Bestehen von VSP****b) Anforderungen an die VSP**

aa) Kontrolle des Betons unter Zuhilfenahme technischer Verfahren

bb) Kontrolle des Betons durch Sichtprüfung

3. Zwischenergebnis

VII. Ergebnis

B. Anspruch gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 308 Abs. 1, 6 StGB

I. Jedenfalls fehlendes Verschulden

II. Ergebnis

C. Anspruch aus § 831 Abs. 1 BGB

I. Verrichtungsgehilfe

II. Unerlaubte Handlung des Verrichtungsgehilfen

III. In Ausführung der Verrichtung

IV. Auswahl- und Anweisungsverschulden

V. Schaden

VI. Haftungsausfüllende Kausalität

VII. Ergebnis

- D. Anspruch gemäß § 836 Abs. 1 BGB
- E. Anspruch gemäß § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog
- I. Privatwirtschaftliche Nutzung eines anderen Grundstücks
 - II. Rechtswidrige Einwirkung auf das andere Grundstück
 1. Beeinträchtigung in sonstiger Weise
 - a) Das Zerkleinern des Betons
 - b) Das Auslösen der Explosion
 2. Wiederholungsgefahr
 3. Keine Duldungspflicht
 4. Zwischenergebnis
- III. Störereigenschaft des B**
1. Mittelbarer Handlungsstörer
 2. Unmittelbarer Handlungsstörer
 3. Zwischenergebnis
- IV. Rechtlicher oder faktischer Duldungszwang
- V. Grundstücksbezug
 1. Zufall des Explosionsorts
 2. Gefahrerhöhende Nutzung des Grundstücks
 3. Zwischenergebnis
 - VI. Unzumutbarkeit der Entschädigungslosigkeit
- VII. Grenzen des Analogieschlusses**
1. Gesetzliche Verantwortungszuweisung
 2. Anwendung auf den Fall
 3. Richterliche Verantwortungszuweisung
 4. Zwischenergebnis
- VIII. Ergebnis
- F. Gesamtergebnis

A. Anspruch gemäß § 823 Abs. 1 BGB

K könnte einen Anspruch auf Schadensersatz gegen B gemäß § 823 Abs. 1 BGB haben, was eine kausal, rechtswidrig und schuldhaft herbeigeführte Rechts- oder Rechtsgutverletzung durch B voraussetzt.

I. Rechts- oder Rechtsgutverletzung

Zunächst muss ein von § 823 Abs. 1 BGB geschütztes Recht oder Rechtsgut verletzt worden sein. In Betracht kommt das Eigentum des K, vgl. § 903 BGB. Eine Eigentumsverletzung setzt dabei die Einwirkung auf eine im BGB verankerte Eigentumsposition durch Substanzverletzung, in Form von Zerstörung, Beschädigung oder Verunstaltung,

oder aber die Entziehung der Sache voraus.¹ Gemäß § 94 Abs. 1 BGB erstreckt sich das Eigentum am Grundstück auch auf das darauf befindliche Gebäude, weshalb das Zersplittern der Fenster des Gebäudes eine beschädigende Einwirkung auf das Eigentum des K darstellt. Eine Rechtsverletzung liegt mithin vor.

II. Verletzungshandlung

Ferner ist eine Verletzungshandlung erforderlich. Eine solche liegt in jedem der Bewusstseinskontrolle und der Willenslenkung unterliegenden beherrschbaren Verhalten, welches in einem Tun oder Unterlassen seinen Ausdruck finden kann.²

1. Zerkleinern der Steine durch den Mitarbeiter

Prima facie könnte ein solches, willensgetragenes Tun in der Zerkleinerung des Betonteils, in welchem die Bombe einbetoniert war, durch den Mitarbeiter des B liegen. Indes würde eine auf diesem Verhalten basierende Haftung eine Zurechnung des Verhaltens des Mitarbeiters gem. § 278 S. 1 Alt. 2 BGB analog erfordern. Die Haftung für Hilfspersonen beschränkt sich im Rahmen des Deliktsrechts allerdings grundsätzlich auf die eigene schuldhaftige Auswahl oder Überwachung der Hilfsperson, wie sich in systematischer Hinsicht aus der Verankerung des § 831 BGB im Deliktsrecht folgern lässt.³ Für eine analoge Heranziehung des § 278 BGB fehlt es somit an einer planwidrigen Regelungslücke. Daher scheidet eine Verletzungshandlung eines Dritten für eine Haftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB aus.

2. Verhalten des B

Seitens des B selbst bestehen demgegenüber zwei Anknüpfungspunkte für ein beherrschbares Verhalten. Zum einen könnte die Verletzungshandlung in der Anweisung an den Mitarbeiter, er solle das Betonstück zerkleinern, liegen. Damit bestünde die Verletzung in einem aktiven Tun. Zum anderen aber könnte die Verletzungshandlung darin zu sehen sein, dass B darauf verzichtete, Maßnahmen zu ergreifen, um ein Recycling von einbetonierten Bomben zu verhindern.

a) Schwerpunkttheorie

Für die Abgrenzung von Tun und Unterlassen wird teilweise auf den Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit abgestellt.⁴ Hier resultierte die Explosion der Bombe unmittelbar aus

¹ Sprau in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch (Kommentar), 78. Auflage 2019, § 823 Rn. 7.

² Sprau in: Palandt (Fn. 1), § 823 Rn. 2.

³ Grünberg in: Palandt (Fn. 1), § 278 Rn. 1.

⁴ Buck-Heeb, Besonderes Schuldrecht 2 Gesetzliche Schuldverhältnisse, 7. Auflage 2019, § 9 Rn. 154.

dem sich auf die Weisung des B stützenden Zerkleinern eines Betonteils. Mithin liegt der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit in einem aktiven Tun.

b) Gefahrerhöhungslehre

Andere halten das gefahrerhöhende Element eines zu betrachtenden Verhaltens für das ausschlaggebende Kriterium zur Qualifizierung der Verletzungshandlung.⁵ Wiederum war es die aktive Anordnung an den weisungsgebundenen Mitarbeiter, welche das Risiko der Rechtsgutgefährdung durch die Bombenexplosion konkret erhöhte.

c) Zwischenergebnis

Folglich ist die Verletzungshandlung in der Weisung des B und mithin in einem aktiven Tun zu sehen.⁶ Eine Verletzungshandlung liegt somit vor.

III. Haftungsbegründende Kausalität

Zudem muss die Verletzungshandlung auch äquivalent und adäquat kausal zur Rechtsverletzung beigetragen haben und dem Schutzzweck der Norm unterfallen.

1. Äquivalenz

Äquivalent kausal ist dabei jede Ursache, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Geschehensablauf ein anderer gewesen wäre, das Ereignis also nicht oder nicht zu diesem Zeitpunkt eingetreten wäre.⁷ Ohne die Anweisung des B wäre das Betonteil, in welches die Bombe einbetoniert war, nicht zerkleinert worden und dadurch explodiert, was die Eigentumsbeschädigung zur Folge hatte. Das Verhalten des B war folglich äquivalent kausal für die Rechtsverletzung des K.

2. Adäquanz

Die Adäquanz dient der Einschränkung der sonst uferlosen

äquivalenten Kausalität und lässt derartige Rechts- oder Rechtsgutverletzungen aus der Kausalität herausfallen, welche außerhalb jeglicher Lebenswahrscheinlichkeit liegen.⁸ Dies scheint auf den ersten Blick bei in Beton einbetonierten Bomben der Fall zu sein. Allerdings gilt es zu beachten, dass das Einbetonieren von Blindgängern zu deren „Entschärfung“ in den letzten Kriegsjahren sowie den ersten Nachkriegsjahren nicht unüblich war. Auch berichtet die Presse immer wieder im Zusammenhang mit Baumaßnahmen von Bombenfunden aus dem Krieg. Im Lichte dessen scheint ein einbetonierter Sprengkörper auch über 70 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs nicht derart unwahrscheinlich, dass er außerhalb jeglicher Lebenswahrscheinlichkeit liegt. Auch die Adäquanz liegt daher vor.⁹

3. Schutzzweck der Norm

Letztlich muss die Rechtsverletzung des K vom Schutzzweck der verletzten Norm gedeckt sein, was der Fall ist, wenn die Verletzung des Interesses in den sachlichen Schutzbereich der Norm und der Anspruchsteller in den von der Norm geschützten Personenkreis fällt.¹⁰ Obgleich ein Dazwischentreten Dritter den Kausalverlauf grundsätzlich nicht unterbricht, könnte das Verhalten des B eine andere Wertung zulassen. Denn dieser zerkleinerte den Beton bewusst und gewollt. Ein derart vorsätzliches Verhalten vermag den Zurechnungszusammenhang entfallen zu lassen.¹¹

Gleichwohl gilt es zu berücksichtigen, dass B auf Weisung des K handelte. Er durfte sich insofern von K zu seinem Verhalten aufgefordert fühlen, war auf Grund des arbeitsrechtlichen Weisungsverhältnisses sogar vertraglich dazu angehalten, der Anweisung Folge zu leisten. Im Falle einer derartigen Herausforderungslage lässt auch ein vorsätzliches Handeln Dritter den Zurechnungszusammenhang nicht entfallen.¹² Mithin fällt die Handlung des B auch bei

⁵ Teichman in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch (Kommentar), 17. Auflage 2018, § 823 Rn. 29.

⁶ An dieser Stelle ist meiner Erkenntnis eine Verletzungshandlung durch Unterlassung ebenfalls sehr gut vertretbar. Dies insbesondere deshalb, weil es in dem vom BGH zu beurteilenden Fall keine konkrete Weisung an den Mitarbeiter gab. Auch wenn der BGH die Verletzungshandlung nicht explizit anspricht, ergibt sich gleichwohl aus seiner Prüfung, dass er von einem aktiven Tun ausgeht. So prüft er die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten ausschließlich und erst im Verschulden. Im Falle des Unterlassens wäre indes eine Berücksichtigung bereits auf Ebene der tatbestandlichen Haftungsbegründung geboten (Sprau in: Palandt, § 823 Rn. 45). Zudem geht der BGH auch bei der Schutzgesetzverletzung von einem strafrechtlichen Tätigkeitsdelikt aus, § 308 Abs. 1, 6 StGB ohne § 13 StGB, was ein aktives Tun intendiert. Im Falle der Bejahung des Unterlassens wird empfohlen, eine einheitliche Prüfung einer pflichtwidrigen Verletzungshandlung vorzunehmen (Wagner in: Münchner Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2017, § 823 Rn. 26).

⁷ Teichman in: Jauernig (Fn. 5), § 823 Rn. 22.

⁸ Grünberg in: Palandt (Fn. 1), § 249 Rn. 26.

⁹ A.A. vertretbar. In einem solchen Fall sollte die Prüfung jedoch hilfsgutachterlich fortgeführt werden.

¹⁰ Wagner in: MüKoBGB (Fn. 6), § 823 Rn. 71.

¹¹ Grünberg in: Palandt (Fn. 1), Vorb. v. § 249 Rn. 49.

¹² Grünberg in: Palandt (Fn. 1), Vorb. v. § 249 Rn. 49.

wertender Betrachtung nicht aus dem Schutzzweck der Norm heraus und selbiger liegt vor.¹³

4. Zwischenergebnis

Somit ist die haftungsbegründende Kausalität gegeben.

IV. Rechtswidrigkeit

Auf der Grundlage des erfolgsbezogenen Rechtswidrigkeitskonzepts wird die Rechtswidrigkeit durch die Verwirklichung des Tatbestandes indiziert.¹⁴ Rechtfertigungsgründe zugunsten des B sind nicht ersichtlich. Mithin ist die Rechtswidrigkeit gegeben.¹⁵

V. Verschulden

Letztlich muss B die Rechtsverletzung des K auch verschuldet haben. Nach der Wertung des § 276 BGB, welche auch auf § 823 BGB Anwendung findet,¹⁶ setzt dies ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des B voraus.

1. Vorsatz

B wusste weder, dass in das Betonstück eine Bombe eingebetoniert war, noch kam es ihm auf die Explosion einer Bombe an, weshalb B jedenfalls nicht vorsätzlich handelte.

2. Fahrlässigkeit

Indes könnte B durch die Anweisung, das Betonstück ohne vorherige Überprüfung desselben zu zerkleinern, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und damit gemäß § 276 Abs. 2 BGB fahrlässig gehandelt haben.

a) Bestehen von Verkehrssicherungspflichten

Ein fahrlässiges Verhalten könnte sich aus der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht ergeben, denn derjenige, der eine Gefahrenlage schafft, ist grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung Anderer möglichst zu verhindern.¹⁷ Das Recycling von Bauschutt erfordert die Verarbeitung von harten Materialien, wie Metallen und Steinen

unter Verwendung schweren Geräts durch mechanische Einwirkung auf selbige. Die dabei teils auftretenden Kräfte bergen ein Verletzungsrisiko für Dritte, weshalb darin eine Gefahrenquelle zu sehen ist. B trafen mithin Verkehrssicherungspflichten zur Verhinderung möglicher Schädigungen Dritter.

b) Anforderungen an die Verkehrssicherungspflichten

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann. Ein allgemeines Verbot, andere nicht zu gefährden, wäre utopisch. Deshalb muss nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Es reicht vielmehr aus, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, und die den Umständen nach zuzumuten sind.¹⁸ Sicherungsmaßnahmen sind dabei umso eher zumutbar, je größer die Gefahr und die Wahrscheinlichkeit ihrer Verwirklichung sind.¹⁹

aa) Kontrolle des Betons unter Zuhilfenahme technischer Verfahren

Demnach müsste im Lichte dieser Maßstäbe die Kontrolle des Betons, auch unter Zuhilfenahme technischer Verfahren wie zur Durchleuchtung des Betons, eine zumutbare Maßnahme darstellen, um als Pflichtenkriterium Teil der Verkehrssicherungspflichten zu sein.

Dafür spricht zunächst, dass § 2 Abs. 2 S. 1 der Unfallverhütungsvorschrift BGV D 23 „Sprengkörper und Hohlkörper im Schrott“ der Berufsgenossenschaft Metall vom 1. April 1978 in der Fassung vom 1. April 1982 eine Prüfungspflicht von Schrott auf enthaltene Sprengkörper statuiert.²⁰ Allerdings stellt § 1 der Vorschrift klar, dass sich diese Verpflichtung nur auf Eisen-, Stahl- und Metallschrott bezieht, weshalb eine direkte Heranziehung der Vorschrift ausscheidet. Auch ergibt sich bei der Verarbeitung von

¹³ An dieser Stelle brechen sich die für das Praxisergebnis irrelevanten Folgen einer Qualifizierung der Verletzungshandlung als aktives Tun für den Prüfungsaufbau ab. Denn der Sachverhalt bietet deutliche Anknüpfungspunkte für eine Prüfung des Schutzzwecks der Norm (Grünberg in: Palandt, Vorb v § 249, Rn. 29), vor allem mit Blick auf die Abgrenzung zum allgemeinen Lebensrisiko oder die Verletzung einer Sorgfaltspflicht bei mittelbaren Verletzungshandlungen. Im Falle der Qualifizierung der Handlung des B als Unterlassung hätte man bei dem zuvor hierfür vorgeschlagenen Aufbau (Fn. 6) diese Wertung im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten, welche Voraussetzung für eine pflichtwidrige Verletzungshandlung sind, prüfen können, ohne in Aufbauschwierigkeiten zu geraten. Um in der Struktur der Urteilsbegründung zu bleiben, erschöpfen sich die Ausführungen zum Schutzzweck der Norm auf das Gesagte. Weitere Ausführungen wären indes keinesfalls pauschal als falsch zu qualifizieren.

¹⁴ Sprau in: Palandt (Fn. 1), § 823 Rn. 24.

¹⁵ Im Falle des Unterlassens müsste die Rechtswidrigkeit im Rahmen der pflichtwidrigen Verletzungshandlung positiv festgestellt werden (Sprau in: Palandt (Fn. 1), § 823 Rn. 26).

¹⁶ BGH, Urteil vom 05.07.2019 – V ZR 96/18 – Rn. 14.

¹⁷ BGH, Urteil vom 05.07.2019 – V ZR 96/18 – Rn. 14.

¹⁸ st. Rspr., vgl. BGH NJW 2014, 2104.

¹⁹ vgl. BGH NJW 2007, 762.

²⁰ BGH, Urteil vom 05.07.2019 – V ZR 96/18 – Rn. 18 m.w.N.

Metallschrott eine wesentlich höhere Wahrscheinlichkeit, dass diese Sprengkörper, welche selbst aus Metall bestehen, enthalten, wie sich aus dem Umkehrschluss der fehlenden Vorschrift für normalen Bauschutt ergibt. Damit verbietet sich aber auch eine wertungsmäßige Herleitung einer Verkehrssicherungspflicht aus der Vorschrift, spiegelt sich in ihr doch eine typische Gefährdungslage nur eines bestimmten Gewerbes wider.²¹

Dagegen spricht demgegenüber, dass Explosionen auf dem Grundstück selbst mittels Durchleuchtens vor dem Zerkleinern nicht gänzlich verhindert würden.²² So könnten derartige Zwischenfälle ebenso gut durch Erschütterungen beim Abbruch, Transport oder letztlich auch beim Umlagern auf dem Gelände ausgelöst werden.

Damit könnte das Risiko nur ausgeschlossen werden, wenn stets am Ort der Abbruchstelle, vor Beginn der Abbrucharbeiten, die Betonelemente durchleuchtet würden.²³ Obgleich einbetonierte Bomben dabei wie ausgeführt nicht außerhalb jeglicher Lebenswahrscheinlichkeit liegen, ist das Szenario derart unwahrscheinlich, dass eine solche Prophylaxe überzogen erscheint.²⁴ Selbst soweit mobile technische Durchstrahlungsprüfungssysteme zur Verfügung stünden, gäbe es ohne weitere Anhaltspunkte keine Möglichkeit, die Überprüfung nur auf einzelne Abbruchtelemente zu beschränken.²⁵ Die Kontrolle jeglicher Bauelemente einer Abbruchmaßnahme steht aber, insbesondere mit Blick auf die dabei anfallenden Kosten, außer Verhältnis zum Risiko.

Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn der zu verarbeitende Bauschutt bekanntermaßen aus einer Abbruchmaßnahme stammt, bei der mit dem Vorhandensein nicht detonierter Bomben gerechnet werden muss.²⁶ Vorliegend fand die Abbruchmaßnahme jedoch an einem Mehrfamilienhaus statt, bei dem es in mehreren gleichgelagerten Fällen zuvor nie derartige Zwischenfälle gab. Mithin liegt kein solcher Ausnahmefall vor.

Folglich wäre eine präventive Kontrolle der Betonteile unter Zuhilfenahme technischer Verfahren zum Durchleuchten des Betons für B unzumutbar und eine derartige Kontrolle war kein Bestandteil etwaiger Verkehrssicherungspflichten.

bb) Kontrolle des Betons durch Sichtprüfung

Eine visuelle Inaugenscheinnahme kann demgegenüber kosten-, zeit- und aufwandsarm bewerkstelligt werden. Daher scheint sie eine zumutbare Sorgfaltspflichtanforderung darzustellen, welche dem B abverlangt werden kann. Es gilt jedoch zu beachten, dass die Bombe von außen nicht erkennbar; eine fehlende visuelle Kontrolle somit in keiner Weise kausal für die Explosion war.²⁷ Dem B etwas derart Redundantes abzuverlangen, scheint in der Gesamtschau daher ebenfalls unzumutbar. Damit war auch eine Sichtprüfung kein Bestandteil einer den B treffenden Verkehrssicherungspflicht.²⁸

c) Zwischenergebnis

Mangels Verletzung bestehender Verkehrssicherungspflichten beachtete B die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und handelte somit nicht fahrlässig. Folglich trifft B bezüglich der Explosion kein Verschulden.

VII. Ergebnis

K hat keinen Schadensersatzanspruch gegen B aus § 823 Abs. 1 BGB.

B. Anspruch gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 308 Abs. 1, 6 StGB²⁹

Weiterhin könnte K gegen B einen Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 308 Abs. 1, 6 StGB haben. Dafür müsste B ein Schutzgesetz rechtswidrig und schuldhaft verletzt haben.

I. Jedenfalls fehlendes Verschulden

Schutzgut des § 308 StGB sind Leben, Gesundheit und Eigentum des Individuums,³⁰ weshalb dieser eine Rechts-

²¹ BGH, Urteil vom 05.07.2019 – V ZR 96/18 Rn. 18 m.w.N.

²² BGH, Urteil vom 05.07.2019 – V ZR 96/18 Rn. 19.

²³ ebenda.

²⁴ ebenda.

²⁵ ebenda.

²⁶ ebenda; Günther/Voll, „Bombensache“, RuS 2016, 277 (279).

²⁷ BGH, Urteil vom 05.07.2019 – V ZR 96/18 Rn. 16.

²⁸ An dieser Stelle wäre eine Bejahung der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten sehr gut vertretbar. Konsequenterweise müsste in einem solchen Fall das rechtmäßige Alternativverhalten im Rahmen des Schutzzwecks der Norm im haftungsausfüllenden Tatbestand angesprochen werden. Da eine vorgenommene Sichtprüfung nichts geändert hätte, liegt der Schutzzweckzusammenhang nicht vor und eine Haftung scheidet daher im Ergebnis ebenfalls aus.

²⁹ Sofern man sich für ein Handeln durch Unterlassung entschieden hat, sollte zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen auch die Verletzung des Schutzgesetzes durch Unterlassung herausgestellt werden (§ 13 StGB).

³⁰ Krack in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2017, Band 5, § 308 Rn. 1.

norm darstellt, die nach ihrem Sinn und Zweck jedenfalls auch dem Schutz einzelner Interessen dienen soll.³¹ Mithin ist sie ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Allerdings traf B mit Blick auf die obigen Ausführungen bezüglich seines Verhaltens kein Verschulden.³² Selbst bei einer unterstellten Verletzung des Schutzgesetzes durch B käme daher eine zivilrechtliche Haftung desselben nicht in Betracht.³³

II. Ergebnis

K hat keinen Anspruch gegen B gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 308 Abs. 1, 6 StGB.

C. Anspruch gemäß § 831 Abs. 1 BGB

Gleichwohl kommt ein Anspruch des K gegen B aus § 831 Abs. 1 BGB in Betracht.

I. Verrichtungsgehilfe

B könnte hier als Verrichtungsgehilfe gehandelt haben. Verrichtungsgehilfe ist derjenige, der mit Wissen und Willen für den Geschäftsherrn in dessen Interesse tätig wird und weisungsgebunden ist.³⁴ Der Mitarbeiter des B handelte im konkreten Fall weisungsabhängig und steht als Angestellter des B in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu ihm, weshalb er Verrichtungsgehilfe des B war.

II. Unerlaubte Handlung des Verrichtungsgehilfen

Der Mitarbeiter müsste ferner eine unerlaubte Handlung vorgenommen haben. In der die Explosion auslösenden Zerkleinerung des Betonteils liegt eine aktive Verletzungshandlung, die durch Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs in Form der Eigentumsbeschädigung die Rechtswidrigkeit indiziert.³⁵ Dabei regelt § 831 Abs. 1 BGB ein eigenes Auswahl- und Anweisungsverschulden des Geschäftsherrn B. Deshalb kommt es für das Vorliegen einer unerlaubten Handlung des Mitarbeiters auf ein Verschulden desselben nicht an.³⁶ Mithin liegt eine unerlaubte Handlung des Verrichtungsgehilfen vor.

III. In Ausführung der Verrichtung

Außerdem müsste die unerlaubte Handlung auch in Ausführung der Verrichtung geschehen sein. Dazu muss die unerlaubte Handlung auch in unmittelbarem innerem Zusammenhang mit dem weisungsgebundenen Tätigwerden geschehen sein.³⁷ Der Unfall geschah während der Leistungserbringung im Rahmen des Anstellungsverhältnisses zwischen B und seinem Mitarbeiter und nicht nur bei dessen Gelegenheit. Daher erfolgte die Handlung auch in Ausführung der Verrichtung.

IV. Auswahl- und Anweisungsverschulden

B muss bezüglich der Auswahl und Anweisung seines Mitarbeiters ein Verschulden treffen, welches gemäß § 831 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet wird.³⁸ B trägt diesbezüglich nichts zu seiner Entlastung vor. Folglich trifft B ein Auswahl- und Anweisungsverschulden.

V. Schaden

Letztlich muss auch ein Schaden vorliegen. Die kaputten Fensterscheiben stellen eine Beeinträchtigung eines vermögenswerten oder ideellen Interesses dar, welche gemäß §§ 249ff. BGB erstattungsfähig ist.³⁹ Ein ersatzfähiger Schaden im Sinne des § 831 BGB ist somit gegeben.

VI. Haftungsausfüllende Kausalität

Weiterhin müsste auch die haftungsausfüllende Kausalität gegeben sein. Die haftungsausfüllende Kausalität ist der Ursachenzusammenhang zwischen Rechtsgutsverletzung und Schaden.⁴⁰ Der Schaden lässt sich zwar kausal auf die Verletzungshandlung zurückführen. Indes könnte bei wertender Betrachtung der Gesamtumstände der gegebene Sachverhalt aus dem Schutzbereich der Norm herausfallen. Denn im Lichte der obigen Ausführungen beachtete der Mitarbeiter des B die im Verkehr erforderliche Sorgfalt. Weder war ihm ein Durchleuchten des Betonteils vor dem Zerkleinern zumutbar, noch hätte eine Sichtkontrolle zum Auffinden der Bombe geführt. Bei verkehrsrichtigem Verhalten bestünde jedoch, wie gezeigt, auch für eigenes

³¹ BGHZ 197, 225..

³² BGH, Urteil vom 05.07.2019 – V ZR 96/18 Rn. 20.

³³ Das Verneinen der Verletzung des Schutzgesetzes auf Grund fehlender Fahrlässigkeitsstrafbarkeit wäre an dieser Stelle ebenso gut vertretbar. Strafrechtliche Ausführungen sollten sich dabei allerdings auf das erforderliche Maß beschränken.

³⁴ Sprau in: Palandt (Fn. 1), § 831 Rn. 5.

³⁵ Sprau in: Palandt (Fn. 1), § 831 Rn. 8, § 823 Rn. 24.

³⁶ BGH, Urteil vom 05.07.2019 – V ZR 96/18 – Rn. 20; Sprau in: Palandt (Fn. 1), § 831 Rn. 1, 8.

³⁷ Sprau in: Palandt (Fn. 1), § 831 Rn. 9.

³⁸ Sprau in: Palandt (Fn. 1), § 831 Rn. 1, 10.

³⁹ Oetker in: MüKoBGB (Fn. 6), § 249 Rn. 16.

⁴⁰ Grünberg in: Palandt (Fn. 1), § 249 Rn. 26; Teichman in: Jauernig (Fn. 5), § 823 Rn. 22.

Verhalten keine Haftung.⁴¹ Deshalb muss bei einem korrekten Verhalten des Verrichtungsgehilfen auch eine Haftung des Geschäftsherrn, hier B, mit Rücksicht auf den Schutzzweck der Norm ausscheiden.⁴² Damit fehlt es an der haftungsausfüllenden Kausalität.

VII. Ergebnis

Folglich hat K keinen Anspruch gegen B gemäß § 831 Abs. 1 BGB.

D. Anspruch gemäß § 836 Abs. 1 BGB

Bei der Bombenexplosion handelt es sich weder um ein mit einem Grundstück verbundenes Werk noch um abgelöste Teile eines solchen Werkes,⁴³ weshalb auch ein Anspruch des K gegen B gemäß § 836 Abs. 1 BGB ausscheidet.

E. Anspruch gemäß § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog

Letztlich könnte K gegen B einen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch gemäß § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog haben. Ein solcher besteht, wenn von einem Grundstück im Rahmen von einer privatwirtschaftlichen Benutzung rechtswidrige Einwirkungen auf ein benachbartes Grundstück ausgehen, die der Eigentümer oder Besitzer des betroffenen Grundstücks nicht dulden muss, jedoch aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht gemäß § 1004 Abs. 1, § 862 Abs. 1 BGB unterbinden kann, sofern er hierdurch Nachteile erleidet, die das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Beeinträchtigung übersteigen.⁴⁴

I. Privatwirtschaftliche Nutzung eines anderen Grundstücks

Das Betreiben eines Recyclingunternehmens auf einem Grundstück stellt in Abgrenzung zu einer hoheitlichen Benutzung eine privatwirtschaftliche Verwertung auf demselben dar.⁴⁵ B ist auch Eigentümer dieses Grundstücks. Es grenzt jedoch nicht an das Grundstück des B, sondern liegt einige hundert Meter entfernt.

Gleichwohl zeigt die dem Grundstück des B zuzuordnende Explosion, dass die Möglichkeit der gegenseitigen Emissionseinwirkung eine Subsumtion auch räumlich nicht unmittelbar anschließender Grundstücke unter den nachbarschaftsrechtlichen Ausgleichsanspruch gebie-

tet.⁴⁶ Andernfalls würde der Regelungszusammenhang des § 906 BGB verkannt, der primär auf Emissionen abstellt, deren beeinträchtigende Wirkung keinen unmittelbaren räumlichen Anschluss erfordern, wie etwa Geräusche, Gerüche oder Wärme, da sie sich über die Luft verbreiten. Somit ist das Grundstück des K ein privatwirtschaftlich genutztes, anderes Grundstück im Sinne des § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog und K ist aktivlegitimiert.

II. Rechtswidrige Einwirkung auf das andere Grundstück

Des Weiteren bedarf es einer rechtswidrigen Einwirkung auf ein benachbartes Grundstück, welche dessen Eigentümer grundsätzlich gemäß §§ 1004 Abs. 1, 862 Abs. 1 BGB unterbinden kann. Insofern in Betracht kommt ein Anspruch des K gemäß § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB auf Unterlassung.

1. Beeinträchtigung in sonstiger Weise

Das Grundstück von K muss gemäß § 1004 Abs. 1 BGB in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung beeinträchtigt worden sein. Unter einer Beeinträchtigung versteht man jeden dem Inhalt des Eigentums gem. § 903 BGB widersprechenden Eingriff in die rechtliche oder tatsächliche Herrschaftsmacht des Eigentümers.⁴⁷

a) Das Zerkleinern von Beton

Erster Anknüpfungspunkt für eine derartige Beeinträchtigung könnte die Recyclingtätigkeit auf dem Grundstück des B darstellen, bei dem die Betonteile zerkleinert werden. Allerdings fehlt es hierfür an einer von diesem Verhalten ohne weitere hinzutretende Umstände ausgehende Gefährdung für das Grundstück des K.⁴⁸ Die abstrakt potentielle Gefahr genügt nicht zur Annahme eines Eingriffs in die Herrschaftsmacht des K. Insofern stand dem K mithin kein Unterlassungsanspruch zu.

b) Das Auslösen der Explosion

Die Zerteilung des konkreten Betonteils, in welches die Bombe einbetoniert war, die die Explosion auslöste, stellt demgegenüber eine hinreichend konkrete Gefährdung des Eigentums von K dar. Damit ist darin ein Eingriff in den Herrschaftsbereich des K zu sehen und eine Beeinträchtigung in sonstiger Weise liegt vor.

⁴¹ BGH NJW 1996, 3205 (3207).

⁴² BGH, Urteil vom 05.07.2019 – V ZR 96/18 – Rn. 20.

⁴³ Günther/Voll, (Fn. 26), RuS 2016, 277 (279).

⁴⁴ BGH, Urteil vom 09.02.2018 – V ZR 311/16 Rn. 5 m.w.N.

⁴⁵ Herrler in: Palandt (Fn. 1), § 906 Rn. 37.

⁴⁶ BGH VerwRspr 1978, 162 (166f.).

⁴⁷ Herrler in: Palandt (Fn. 1), § 1004 Rn. 6.

⁴⁸ BGH, Urteil vom 05.07.2019 – V ZR 96/18 – Rn. 28.

2. Wiederholungsgefahr

Auch sind durch eine derartige Explosion schwere Schäden zu befürchten, weshalb der Anspruch auf Unterlassung auch bei einer, wie hier vorliegenden, erstmalig ernsthaft drohenden Beeinträchtigung durch die Explosion greift, ohne dass es auf eine Wiederholungsgefahr ankäme.⁴⁹

3. Keine Duldungspflicht

Letztlich fehlt es auch an einer sonstigen Duldungspflicht gemäß § 1004 Abs. 2 BGB.

4. Zwischenergebnis

Folglich liegt in der konkreten Verursachung der Explosion eine rechtswidrige Einwirkung auf das Grundstück des K, welches dieser dem Grunde nach hätte unterbinden können.

III. Störereigenschaft des B

Diese Beeinträchtigung muss auch von B ausgegangen sein. Dies wäre der Fall, wenn er Störer im Sinne des § 1004 Abs. 1 BGB ist. Als Handlungsstörer haftet danach, wer die Beeinträchtigung durch seine Handlung oder seine pflichtwidrige Unterlassung verursacht.⁵⁰

1. Mittelbarer Handlungsstörer

In Betracht kommt insoweit eine Qualifizierung des B als mittelbaren Handlungsstörer, da der Mitarbeiter des B das Betonteil auf seine Weisung hin zerkleinerte. Dafür muss B die Beeinträchtigung durch die Handlung eines Dritten adäquat verursacht haben⁵¹ und es müssen sachliche Gründe vorliegen, welche eine derartige Verantwortungszuweisung gestatten.⁵²

Fraglich ist indes, ob eine derartige mittelbare Zuweisung sachgerecht ist. Als weisungsgebundener Arbeitnehmer fehlte es dem Mitarbeiter des B am rechtlichen Handlungsspielraum anders zu agieren, als er es vorliegend tat. Mithin scheint eine Qualifizierung eines derart gebundenen Arbeitnehmers als Handlungsstörer bei wertender Betrachtung nicht möglich.⁵³

2. Unmittelbarer Handlungsstörer

Daraus folgt, dass es im Ergebnis gleichgültig ist, ob B selbst das Betonteil, das die Bombe enthielt, zerkleinerte oder den weisungsgebundenen Mitarbeiter hierzu anwies. In beiden Fällen resultiert die Beeinträchtigung primär aus dem Verhalten des B. Daher war dieser auch unmittelbarer Störer im Sinne des § 1004 Abs. 1 BGB, dessen Qualifizierung im Unterschied zum mittelbaren Störer keiner weitergehenden Rechtfertigung bedarf.⁵⁴

3. Zwischenergebnis

Folglich ist B als unmittelbarer Handlungsstörer im Rahmen des nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs aktiv legitimiert.

IV. Rechtlicher oder faktischer Duldungszwang

Darüber hinaus war es dem K auf Grund des tatsächlichen Ablaufs des Vorfalls faktisch nicht möglich, seinen Anspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB gegenüber B geltend zu machen.⁵⁵

V. Grundstücksbezug

Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch leitet sich aus dem Grundstückseigentum ab.⁵⁶ Zur Vermeidung einer ausufernden Haftung ist daher ein Grundstücksbezug der Beeinträchtigung zu fordern.⁵⁷ Im Falle der Beeinträchtigung durch das Verhalten eines Grundstückseigentümers setzt dies voraus, dass die Beeinträchtigung der konkreten Nutzung des Grundstücks zuzuordnen ist und einen sachlichen Bezug zu diesem aufweist.⁵⁸ Nicht ausreichend ist hingegen, dass die Handlung zwar faktisch auf dem Grundstück stattfindet, aber die spezifische Beziehung der Grundstückseigentümer nicht tangiert wird.⁵⁹ Dies ist etwa der Fall, wenn die Beeinträchtigung genauso gut von einem anderen Grundstück hätte ausgehen können.⁶⁰

1. Zufall des Explosionsorts

Auf den ersten Blick trifft letzteres zu, denn die Bombe hätte genauso gut bereits bei den Abbrucharbeiten und

⁴⁹ Baldus in: MüKoBGB (Fn. 6), § 249 Rn. 34f.; Herrler in: Palandt, (Fn. 1), § 1004 Rn. 32.

⁵⁰ Herrler in: Palandt (Fn. 1), § 1004 Rn. 16.

⁵¹ Herrler in: Palandt (Fn. 1), § 1004 Rn. 18.

⁵² BGH, Urteil vom 05.07.2019 – V ZR 96/18 Rn. 26.

⁵³ ebenda.

⁵⁴ BGH, Urteil vom 05.07.2019 – V ZR 96/18 Rn. 25f.

⁵⁵ BGH, Urteil vom 05.07.2019 – V ZR 96/18 Rn. 28.

⁵⁶ Brückner in: MüKoBGB (Fn. 6), § 906 Rn. 203.

⁵⁷ ebenda.

⁵⁸ Brückner in: MüKoBGB (Fn. 6), § 906 Rn. 204.

⁵⁹ BGH, Urteil vom 05.07.2019 – V ZR 96/18 Rn. 32.

⁶⁰ ebenda.

damit auf dem dortigen Grundstück explodieren können.⁶¹ Insofern wäre die Detonation auf dem Grundstück des B reiner Zufall.⁶²

2. Gefahrerhöhende Nutzung des Grundstücks

Dabei bliebe indes unberücksichtigt, dass das Risiko des konkreten Vorfalls durch die Nutzung des Grundstücks zum Recycling von Bauschutt und dem damit verbundenen Zerkleinern von Betonteilen nicht unwesentlich erhöht wurde.⁶³ Mit Blick darauf verwirklicht sich bei der Explosion ein insbesondere dem Grundstück des K anhaftendes Risiko.⁶⁴

3. Zwischenergebnis

Damit liegt der erforderliche Grundstücksbezug vor.

VI. Unzumutbarkeit der Entschädigungslosigkeit

Letztlich überschreitet die Beschädigung der Fenster des K auch die Zumutbarkeit einer entschädigungslosen Beeinträchtigung, weshalb es auf die Entbehrlichkeit der Zumutbarkeitsgrenze⁶⁵ nicht ankommt.

VII. Grenzen des Analogieschlusses

Damit liegen die Tatbestandsmerkmale des nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs dem Grunde nach vor. Gleichwohl könnten die Besonderheiten des vorliegenden Falles einen Ausgleichanspruch gemäß § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog entfallen lassen.

1. Gesetzliche Verantwortungszuweisung

In der Vorschrift des § 906 BGB findet die Situationsgebundenheit des Grundeigentums ihren Ausdruck, durch die das nachbarschaftliche Gemeinschaftsverhältnis und die hieraus erwachsenden wechselseitigen Rücksichtnahmepflichten ihre Prägung erfahren.⁶⁶ Diesbezüglich ist es die Intention der Vorschrift, die sich möglicherweise im Konflikt befindlichen Interessen benachbarter Grundstückseigentümer in einen schonenden Ausgleich zu bringen.⁶⁷ Für die analoge Anwendung der Vorschrift darf dabei

nichts anderes gelten. Anknüpfungspunkt ist stets, dass der Grundstückseigentümer, welcher den Ursachen und Folgen einer Beeinträchtigung nähersteht, für das Realisierungsrisikos derselben einzustehen hat.⁶⁸ Eine derartige Risiko- zuweisung ist solange möglich, wie das Risiko der Beeinträchtigung in der Nutzung des Grundstücks selbst angelegt ist.⁶⁹

2. Anwendung auf den Fall

Das wäre vorliegend etwa der Fall, wenn sich das Recyclingunternehmen des B auf das Entschärfen von Blindgängern spezialisiert hätte oder vornehmlich Bauschutt recyceln würde, der im Verdacht stünde, derartige Blindgänger zu enthalten.⁷⁰ Dies ist jedoch nicht der Fall. Auf den ersten Blick liegt hierin ein Widerspruch zu der Wertung im Rahmen des Grundstücksbezugs. Allerdings divergiert die Perspektive der rechtlichen Analyse. Während im Rahmen des Grundstücksbezugs danach gefragt wurde, ob sich der konkrete Beeinträchtigungsablauf ohne Weiteres auch gleichermaßen auf anderen Grundstücken hätte abspielen könne, was zu verneinen ist, steht hier die allgemeine Frage im Raum, wie wahrscheinlich die Explosion eines Blindgängers auf dem eigenen Grundstück ist. Sofern es diesbezüglich an konkreten Anhaltspunkten für einen vermehrten Umgang mit derartigen Gefahrenquellen mangelt, ist die Gefährdungslage für alle Betroffenen im Ausgangspunkt gleich.⁷¹

3. Richterliche Verantwortungszuweisung

Als Folge steht der Eigentümer des Grundstücks, auf welchem die Bombe detoniert, in einem solchen Fall nicht näher oder ferner an der Beeinträchtigung als jeder andere Betroffene.⁷² Für alle ist die Explosion der Bombe ein zufälliges und schicksalhafteres Ereignis. Den B trotz unverschuldeten Verhaltens in einer derartigen Konstellation einem verschuldensunabhängigen Anspruch aussetzen, würde daher die vom Gesetzgeber im § 906 BGB angelegte Verantwortungszuweisung verändern. Obgleich K und B dem Risiko der Bombenexplosion gleichermaßen

⁶¹ So auch die Vorinstanz OLG Köln, Urteil vom 22.12.2015 – 25 U 16/15 – NJOZ 2016, 681 (682).

⁶² ebenda.

⁶³ Günther/Voll (Fn. 27), RuS 2016, 277 (278).

⁶⁴ BGH, Urteil vom 05.07.2019 – V ZR 96/18 – Rn. 33.

⁶⁵ Brückner in: MüKoBGB (Fn. 6), § 906 Rn. 214.

⁶⁶ BGH, Urteil vom 05.07.2019 – V ZR 96/18 – Rn. 35.

⁶⁷ ebenda.

⁶⁸ BGH, Urteil vom 05.07.2019 – V ZR 96/18 – Rn. 37.

⁶⁹ ebenda.

⁷⁰ ebenda.

⁷¹ BGH, Urteil vom 05.07.2019 – V ZR 96/18 – Rn. 38.

⁷² ebenda.

ausgesetzt waren, würden durch die analoge Anwendung des § 906 Abs. 2 S. 2 BGB die Folgen der Verwirklichung des Risikos einseitig dem B als demjenigen, auf dessen Grundstück die Bombe explodierte, auferlegt. Dies sprengt jedoch, insbesondere mit Blick auf den Wesentlichkeitsvorbehalt des Gesetzgebers,⁷³ die Kompetenz der richterlichen Rechtsfortbildung.⁷⁴ Damit fehlt es im konkreten Fall an einer für den Analogieschluss notwendigen vergleichbaren Interessenlage.

4. Zwischenergebnis

Daher verbietet sich beim gegebenen Sachverhalt mangels vergleichbarer Interessenlage im konkreten Fall die Anwendung des § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog.

Mit dem BGH ist sich hier entschieden worden, die Möglichkeit des Analogieschlusses nach dem Prüfen des eigentlichen Tatbestands zu prüfen. Ebenso gut scheinen die Erwägungen in der klassischen Analogieprüfung möglich, nämlich wenn auf eine „vergleichbare Interessenlage“ untersucht wird.

VIII. Ergebnis

Somit steht dem K auch kein Anspruch gegen B gemäß § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog zu.

F. Gesamtergebnis

Insgesamt stehen dem K daher gegenüber B keine Ansprüche zu.

FAZIT

Obgleich das Gericht in dem vorliegenden Fall zu einem interessengerechten Ergebnis kommt, zeigt die gutachterliche Auseinandersetzung, dass der Sachverhalt mehr Diskussionspotential bietet, als die vom Gericht aufgegriffenen Punkte behandeln. Entsprechend vielseitige Variationsmöglichkeiten bietet der Sachverhalt für den Einsatz im juristischen Studium. Zeitgleich muss man dem Gericht zugutehalten, dass der gewählte „Lösungsweg“ eine umfassende Prüfung der im Sachverhalt angelegten juristischen Themenkomplexe bietet, namentlich die deliktsrechtliche Haftung im Falle des Bestehens von Verkehrssicherungs-

pflichten sowie des nachbarschaftlichen Ausgleichsanspruchs samt inzidentem dinglichen Unterlassungsanspruch. Auf Grund der sehr gut vertretbaren alternativen Lösungsmöglichkeiten sollte aber bei der Verarbeitung des Stoffs in Klausuren oder Hausarbeiten die Vertretbarkeit derselben in der Bewertung Berücksichtigung finden.

⁷³ Dazu vertiefend: *Jacobsen/Kalscheuer*, Der Parlamentsvorbehalt: Wesentlichkeitstheorie als Abwägungstheorie, *DOEV* 2018, 523 (523ff).

⁷⁴ BGH, Urteil vom 05.07.2019 – V ZR 96/18 – Rn. 36.